

Merkblatt über die Angelfischerei im Kanton Uri

2. Auflage



Merkblatt Das Merkblatt fasst die wichtigsten rechtlichen Vorgaben für die Fischerei im Kanton Uri zusammen (Stand 1. Januar 2019). Im Zweifelsfall gelten das kantonale Fischereireglement, die Gesetzgebung des Bundes und die interkantonalen Vereinbarungen (Vierwaldstättersee und Fätschwerk).

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Freiangelrecht Das patentlose Angeln mit einer einfachen Angelrute ist an öffentlichen Ufern am Urnersee und am Seelisbergersee gestattet. Für die übrigen Gewässer gilt eine Patentpflicht. Im Freiangelrecht darf nur ein natürlicher Köder (Wurm, Made, etc.), unter Ausschluss lebender und toter Fische, verwendet werden. Die Verwendung von künstlichen Ködern wie Gummifischen, Löffel, Wobbler usw. oder Fangnetzen ist im Freiangelrecht verboten.

Patentpflicht Der Fang von Fischen setzt grundsätzlich ein Patent oder eine Bewilligung des Kantons voraus (Ausnahme Freiangelrecht). **Das Patent des Kantons berechtigt zum Angeln in 258 km Fließgewässern, im Urner-, Seelisberger- und Göschenalpsee sowie in 22 natürlichen Bergseen (vgl. Karten und Legende der Fischgewässer).** Kein Angelrecht besteht mit dem Urner Patent in den privaten Gewässern (Schweigermatt, Arnisee, Oberalpsee) und in den Schongewässern.

SaNa-Pflicht Für den Erwerb eines Patents im Kanton Uri ist zwingend ein Sachkunde-Nachweis (SaNa) nötig (Ausnahme: 1-Tagespatent).

Ausweispflicht Fischereiberechtigte sind verpflichtet, das Patent, den Sachkunde-Nachweis (SaNa) und einen amtlichen Personalausweis auf sich zu tragen. Auf Verlangen sind die Papiere der Fischereiaufsicht und den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vorzuweisen.

Fischereiaufsicht Der Fischereiaufsicht sind Ausweise und gefangene Fische auf Verlangen vorzuweisen. Zudem ist die Fischereiaufsicht berechtigt, Behälter, Taschen, Geräte, Motorfahrzeuge usw. der Anglerinnen und Angler zu kontrollieren sowie widerrechtlich verwendete Fischereigerätschaften zu beschlagnahmen.

Fangstatistik Anglerinnen und Angler sind verpflichtet, die Fischfangstatistik sorgfältig zu führen. Dabei ist jeder gefangene Fisch unmittelbar nach dem Fang mit Fangdatum und Gewässernummer einzutragen (vgl. Karten und Legende der Fischgewässer). Die Fischfangstatistik ist bis spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres der Standeskanzlei auszuhändigen, auch wenn nichts gefangen wurde. Bei zu später Abgabe verfällt das Depot und Patente können gegebenenfalls nicht erneuert werden.

Patententzug Das Patent kann einer Person entzogen werden, wenn sie Vorschriften der Fischereigesetzgebung, der Umweltschutzgesetzgebung oder die Bestimmungen über den Schutz von Tieren und Pflanzen verletzt.

Patentverweigerung Bei Nichtabgabe oder verspäteter Abgabe der Fischereistatistik oder bei Widerhandlung gegen Vorschriften der Fischereigesetzgebung kann einer Person das Patent verweigert werden.

PATENTE

Kategorien

Es werden drei Patentkategorien unterschieden, wobei Inhaberinnen und Inhaber des Jugendpatents 1 das Angeln nur unter Aufsicht einer Person mit Erwachsenenpatent erlaubt ist (Ausnahmen: Uferfischerei am Göscheneralpsee, Seelisbergersee und Urnersee):

- > Jugendpatent 1: 9 - 13 Jahre
- > Jugendpatent 2: 14 - 17 Jahre
- > Erwachsenenpatent: \geq 18 Jahre

Arten

Es können Patente für die Dauer von ein, drei und sieben Tagesowie für ein Jahr erworben werden:

- > 1-Tagespatent: berechtigt zum Angeln im Göscheneralp-, im Seelisberger- und im Urnersee (ohne Schleppfischerei).
- > 3- und 7-Tagespatente: berechtigen zum Angeln an allen Patentgewässern des Kantons Uri, während drei bzw. sieben aufeinanderfolgenden Tagen.
- > Jahrespatent: berechtigt zum Angeln an allen Patentgewässern des Kantons Uri während eines Kalenderjahres.

EINSCHRÄNKUNGEN

Zeitlich

In den Patentgewässern des Kantons Uri darf, mit Ausnahme des Urnersees, grundsätzlich sieben Tage die Woche von 04.00 bis 23.00 Uhr geangelt werden. Die Schonzeiten sind zu beachten. Für den Urnersee gelten folgende Fangzeiten:

- > 1. März bis 31. Oktober: 04.00 bis 22.00 Uhr
- > 1. Nov. bis Ende Februar: 06.00 bis 20.00 Uhr

Ausnahmen:

- > Die Schleppfischerei im Urnersee ist nur bei Tageslicht erlaubt.
- > Das Angeln auf die Zielfische Aal und Trüsche ist von öffentlichen Ufern aus auch in der Nacht erlaubt.

Fangmengen

Pro Tag dürfen den Gewässern maximal 6 Salmoniden (ohne Felchen) und 25 Felchen entnommen werden.

- > Salmoniden: Bach-, Regenbogen-, Seeforelle und Bach-, Seesaibling sowie Namaycush.
- > Felchen: Albeli, Balchen und Blaufelchen.

Fangverbot

Für alle Krebsarten, die Äsche und den sommerlaichenden Felchen gilt ein uneingeschränktes, ganzjähriges Fangverbot.

Catch & Release

Der Fang von Fischen mit der Absicht, sie wieder frei zu lassen (Catch & Release), ist grundsätzlich verboten.

Hälterung

Die Hälterung von lebenden Fischen ist nur mit SaNa erlaubt.

Innereien

Die Entsorgung von Innereien gefangener Fische in Gewässern ist grundsätzlich nicht zulässig.

SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FÜR EINZELNE GEWÄSSER

Gwüestseelein	Im vorderen und hinteren Gwüestseelein (Göscheneralp) und im dazwischenliegenden Bachlauf ist ausschliesslich das Fliegenfischen mit maximal einer Trockenfliege, einer Nassfliege, einer Nymphe oder einem Streamer ohne Schwimmkörper (Buldo, Sbirolino, etc.) erlaubt. Die benetzte Fläche darf nicht betreten werden. Erlaubt ist die Fischerei zwischen 15. April und 30. September.
Dorfbach, Giessen, Stille Reuss, Walenbrunnen	In der Zeit vom 1. August bis zum 30. September ist es im Dorfbach, dem Giessen, der Stillen Reuss und dem Walenbrunnen verboten, die benetzte Fläche der Gewässer zu betreten.
Urnersee	Das Berufsfischergerät auf dem Urnersee hat in jedem Fall das Vorrecht vor dem Sportfischergerät. Innerhalb der gekennzeichneten öffentlichen Badeanlagen im Urnersee ist die Fischerei während des Badebetriebs verboten.

GANZJÄHRIGE SCHONGEBIETE

Als ganzjährige Schongebiete gelten folgende Gewässer oder Gewässerabschnitte (vgl. Karten):

Urnersee:	die Flachwasserzonen südlich der Vogelinsel sowie der drei Naturschutzinseln und der drei Badeinseln im Gebiet «Mississippi» im Reussdelta. alle Fliessgewässer und Gräben in den Zonen I (Naturschutzzone) und II (Umgebungszone) im Reussdeltagebiet sowie in der Reuss nördlich der Holzbrücke des Weges der Schweiz. innerhalb der Bootshafenanlagen Bolzbach, Flüelen und Sisikon.
Dorfbach:	zwischen der Talstation der Luftseilbahn Flüelen-Eggberge und der Mündung in den Urnersee.
Giessen:	zwischen der Unterquerung der Bahnhofstrasse in Flüelen und der Mündung in den Urnersee.
Klostergraben:	zwischen Pumpwerk Seedorf und der Mündung in den Urnersee inkl. Seitengewässer.
Stille Reuss:	von der Quelle im eingefriedeten Gebiet «Rynächt» der RUAG bis zur Unterquerung der Gotthardstrasse.
Schützenbrunnen:	von der Quelle bis zur Mündung in die Reuss inkl. Seitengewässer.
Männigenreussli:	von der Quelle bis zur Mündung in den Polenschachen.
Polenschachen:	vom Einlauf des Männigenreussli bis zur Mündung in die Reuss inkl. Seitengewässer.
Bätzgraben:	von Tendlen bis zur Mündung in die Reuss inkl. Seitengewässer.
Dürstelenbach:	vom Geschiebesammler bis zur Mündung in die Reuss.
Fleischackergraben:	von den Tristelböden bis zur Mündung in die Reuss inkl. Seitengewässer.
Fischgraben:	von Widen bis zur Mündung in die Furkareuss.

TEMPORÄRE SCHONGEBIETE IM URNERSEE

15.03. - 30.04.: südlich der Linie Bootsbetrieb Kaufmann (Flüelen) bis zur Einfahrt des Bootshafens Bolzbach.

15.03. - 31.07.: im Mündungsbereich der Reuss in den Urnersee und vor dem Gebiet «Mississippi» im Reussdelta ist mit Fischerbooten ein Mindestabstand von 50 Metern gegenüber dem Ufer, den natürlich entstandenen Inseln und Kiesbänken sowie den künstlich geschaffenen Naturschutzinseln und Badeinseln einzuhalten.

SCHONZEITEN UND FANGMINDESTMASSE

Fischarten, die geschützt sind (sommerlaichender Felchen, Äsche) sowie Fische, die während der Schonzeit gefangen werden oder das Fangmindestmass (Fangmass) nicht erreichen, sind mit aller Sorgfalt ins Gewässer zurückzusetzen. Bei geschlucktem Angelhaken ist die Schnur bündig am Maul abzuschneiden.

Fliessgewässer	Reuss (Göschenen bis Urnersee), Dorfbach, Giessen, Stille Reuss, Walenbrunnen, Gangbach, Palanggenbach, Bockibach, Göschenerreuss			
	Oberalp- und Gotthardreuss		Übrige Fliessgewässer *	
Fischart	Schonzeit	Fangmass [cm]	Fangmass [cm]	Fangmass [cm]
Bachforelle	01.10.-14.04.	24	22	22
Regenbogenforelle	01.10.-14.04.	24	24	24
Seeforelle	01.10.-14.04.	35	-	35
Bachsaibling	01.10.-14.04.	-	22	24
Hecht	15.03.-30.04.	50	-	50

*Für das Fätschbecken an der Grenze zu Glarus (Urnerboden) gilt die Fischereiberechtigung für Angler mit dem Urner Patent bis zur Staumauer des Fätschbeckens auf Glarner Grund. Für das Fätschbecken gilt ein Fangmass von 25 cm für die Bachforelle und die Schonzeit vom 01.10.-30.04.

Seen	Urnersee		Seelisbergersee		Göscheneralpsee		Bergseen	
	Schonzeit	Fangm. [cm]	Schonzeit	Fangm. [cm]	Schonzeit	Fangm. [cm]	Schonzeit	Fangm. [cm]
Bachforelle	01.10.-25.12.	35	-	-	01.11.-31.05.	24	01.10.-31.05.	24
Regenbogenforelle	01.10.-25.12.	35	-	-	01.11.-31.05.	24	01.10.-31.05.	24
Seeforelle	01.10.-25.12.	35	-	-	-	-	-	-
Namaycush	-	-	-	-	01.11.-31.05.	30	01.10.-31.05.	30
Seesaiibling	01.10.-25.12.	22	-	-	-	-	01.10.-31.05.	24
Hecht	15.03.-30.04.	50	01.01.-14.05.	50	-	-	01.10.-31.05.	50
Albeli	01.10.-25.12.	22	-	-	-	-	-	-
Balchen	15.10.-25.12.	30	-	-	-	-	-	-
Blaufelchen	15.10.-25.12.	30	-	-	-	-	-	-
Egli (Barsch)	-	15	-	15	-	-	-	15
Zander	15.04.-31.05.	40	-	-	-	-	-	-
Aal	-	50	-	-	-	-	-	-

FANGGERÄTE UND FANGMETHODEN

Sorgfalt	Alle zulässigen Fanggeräte sind so zu verwenden, dass die Fische nicht unnötig verletzt oder geschädigt werden.
Abfall	Die Entsorgung von Abfällen in und an Gewässern ist verboten.
Aufsicht	Die Fanggeräte sind während des Angelns stets zu beaufsichtigen.
Ufer	Das Betreten oder Befahren von sensiblen oder geschützten Uferzonen ist verboten.
Widerhaken	Im Urnersee ist die Verwendung von Widerhaken gestattet, vorausgesetzt man besitzt den SaNa-Ausweis und das Patent. In allen übrigen Gewässern ist die Verwendung von Widerhaken verboten. Ganz angedrückte Widerhaken sind den widerhakenlosen Angeln gleichgestellt.
Boot	Das Angeln von einem Boot aus (Kanu, Kajak) ist auf dem Urnersee erlaubt. Auf dem Seelisbergersee darf ausschliesslich von einem immatrikulierten Boot aus geangelt werden. An Bergseen ist die Fischerei nur vom Ufer aus zulässig.
Schleppfischerei	Bei der Schleppfischerei auf dem Urnersee ist das Fischerboot mit einem weissen Ball zu kennzeichnen. Pro Boot sind 10 Anbissstellenerlaubt.
Zulässige Methoden	Patentinhaberinnen und Patentinhaber dürfen im Urnersee mit zwei Angelruten angeln (Ausnahme Juckerfischerei: nur eine Angelrute). In den übrigen Gewässern darf nur mit einer Angelrute geangelt werden. In allen Gewässern darf mit einem natürlichen Köder (Wurm, Made, etc.) oder einem künstlichen Köder geangelt werden. Konkret sind folgende Fangmethoden erlaubt: > Fliegenfischen mit maximal drei Trockenfliegen, Nassfliegen, Nymphen oder Streamern; > Grund- und Zapfenfischen mit dem einfachen Angelhaken; > Spinnfischen; > Juckerfischen mit einem einfachen oder mehrendigen Angelhaken; > Hegeenfischen mit je einer Hegene mit höchstens sechs an der Leitschnur angebrachten Seitenschnüren, mit je einem einfachen Angelhaken; > Für die Trüschenfischerei ist ein Hegeensystem mit drei einzelnen Angelhaken und Beschwerung erlaubt.
Verbotene Methoden	Folgende Fangmethoden und Hilfsmittel sind verboten: > die Handfischerei und das absichtliche Fangen des Fisches an einem anderen Körperteil als dem Maul; > die Verwendung von lebenden und toten Köderfischen oder Teilen davon, sowie die Verwendung von Amphibien, Reptilien und Säugetieren als Köder (Ausnahme Urnersee: die Verwendung von toten Köderfischen ist erlaubt, wenn sie dem Eigengebrauch dienen und aus dem Urnersee stammen); > die Verwendung von Netzen, Waffen, Harpunen, Fischgabeln, Schlingen, elektrischem Strom, chemischen und akustischen Lockmitteln, explosiven und betäubenden Stoffen, sowie anderen schädlichen Stoffen; > Begünstigung des Fangs durch technische Vorkehrungen, die die Fischwanderung behindern oder die Abflussverhältnisse verändern.

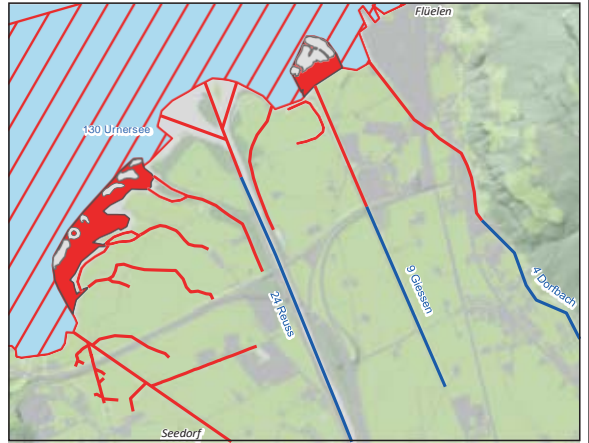
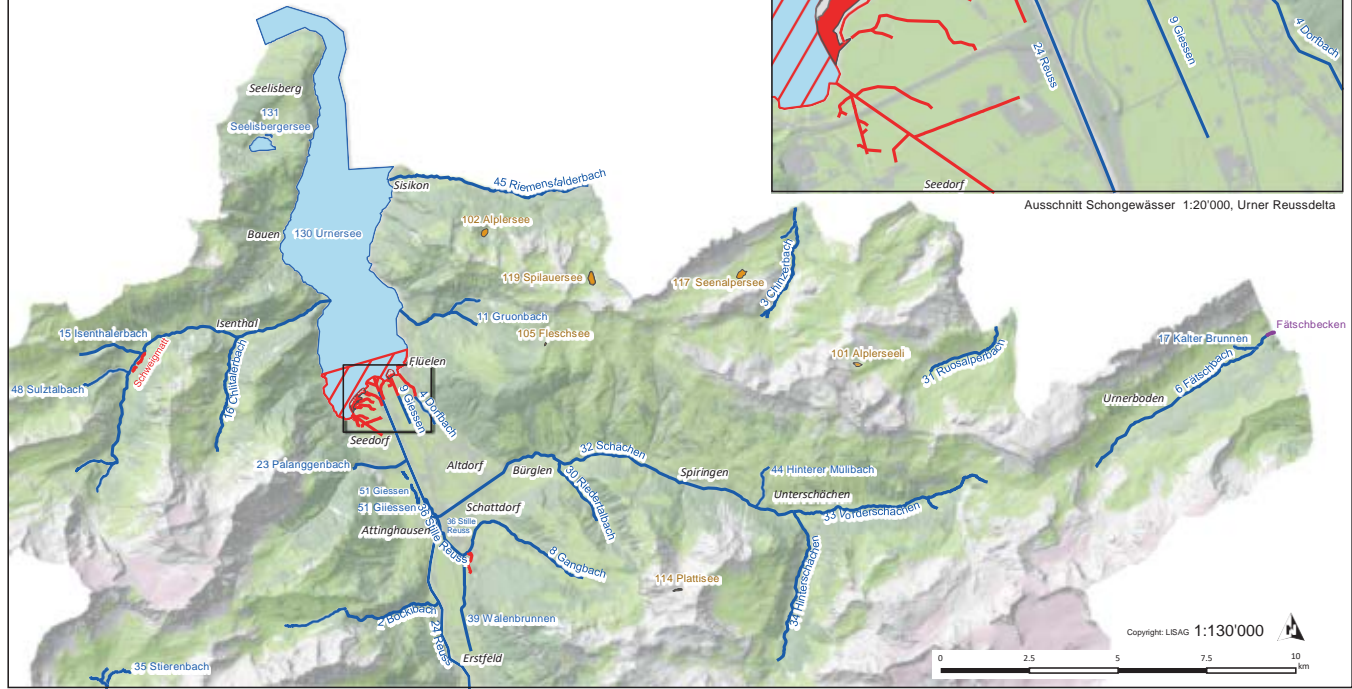
Fischgewässer Uri Nord

Patentgewässer (Öffnungszeiten)

- Fließgewässer (15. April - 30. September)
- Fätschbecken (1. Mai - 30. September)
- / / / Temporäre Schongebiete
- Urner- und Seelisbergersee (ganzjährig mit Schonzeiten)
- Bergseen (1. Juni - 30. September)

Ganzjährige Schongebiete und private Gewässer

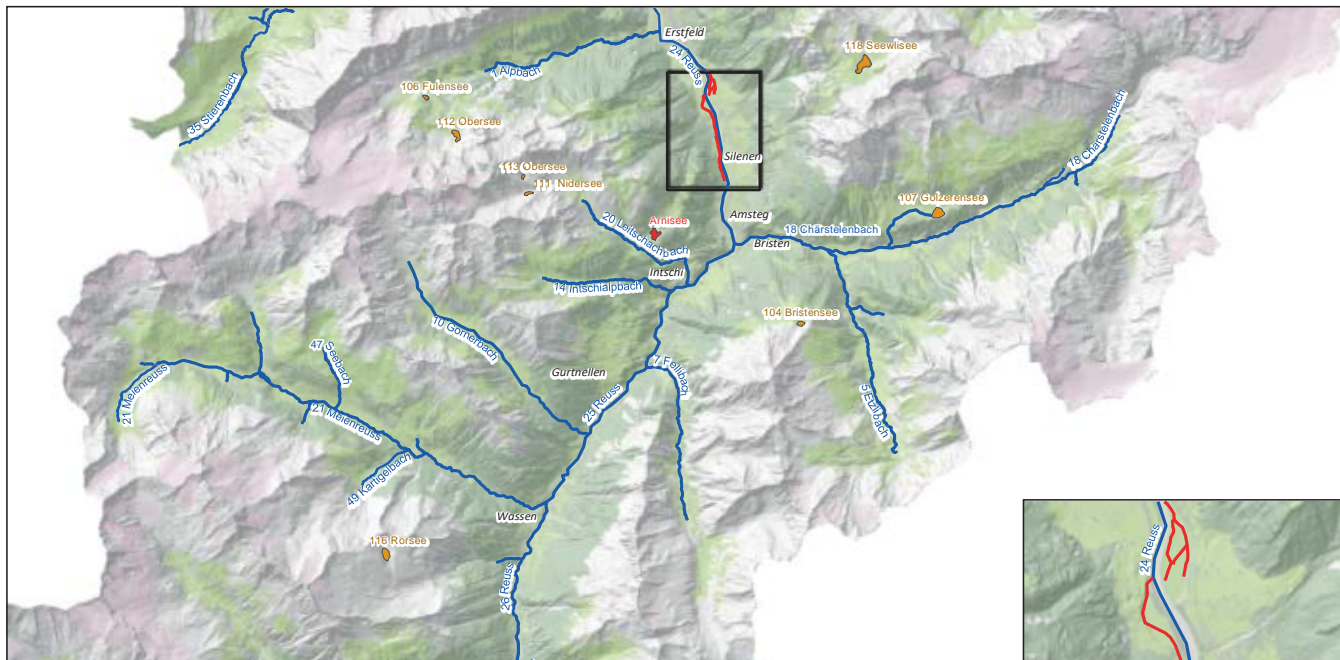
- Fließgewässer
- Seen



Ausschnitt Schongewässer 1:20'000, Urner Reussdelta

Copyright: LISAG 1:130'000





Fischgewässer Uri Mitte

Patentgewässer (Öffnungszeiten)

— Fließgewässer (15. April - 30. September)

■ Bergseen (1. Juni - 30. September)

Ganzjährige Schongebiete und private Gewässer

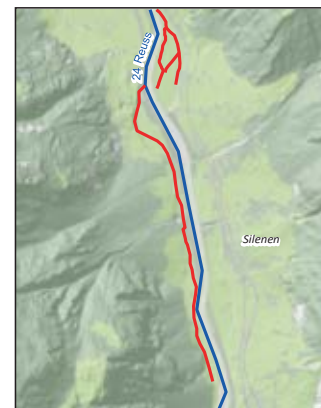
— Fließgewässer

■ Seen



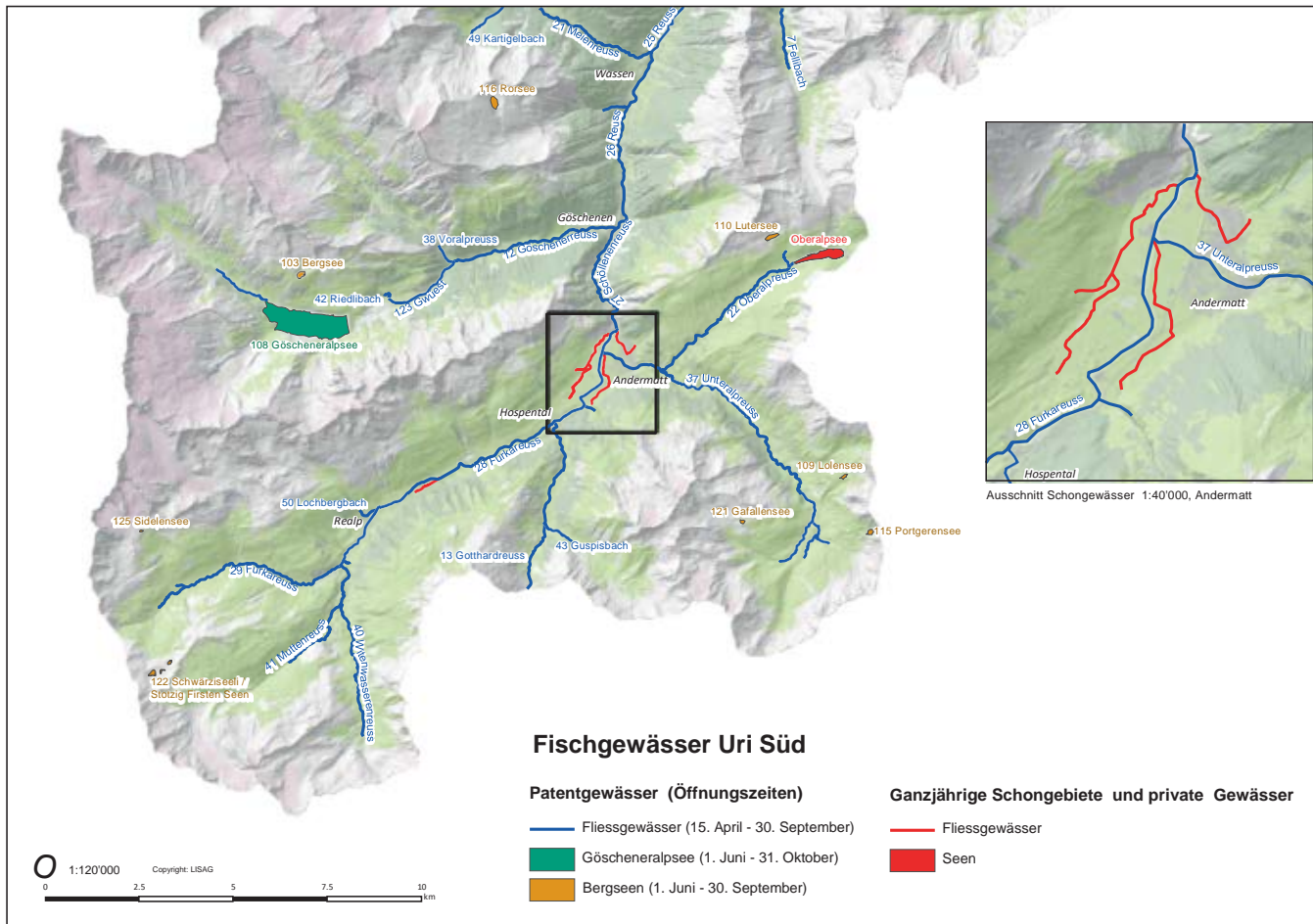
1:120'000

Copyright: LISAG



Ausschnitt Schongewässer 1:35'000

Polenschachen/Männigenreussli und Schützenbrunnen



LEGENDE ZU DEN FISCHGEWÄSSER

Fließgewässer

Nr.	Name
1	Alpbach
2	Bockibach
3	Chinzerbach
4	Dorfbach
5	Etzlibach
6	Fätschbach / Fätschbecken
7	Fellibach
8	Gangbach
9	Giessen (Altdorf)
10	Gornerbach
11	Gruonbach
12	Göschenerreuss
13	Gotthardreuss
14	Intschialpbach
15	Isenthalerbach
16	Chlitalerbach
17	Kalter Brunnen
18	Chärstelenbach
20	Leitschachbach
21	Meienreuss
22	Oberalpreuss
23	Palanggenbach
24	Reuss (Amsteg - Urnersee)
25	Reuss (Pfaffensprung - Amsteg)
26	Reuss (Göschenen - Pfaffensprung)
27	Schöllenenreuss (Urnerloch - Göschenen)
28	Furkareuss (Realp - Urnerloch)
29	Furkareuss (Furka - Realp)
30	Riedertalbach
31	Ruosalperbach
32	Schächen
33	Vorderschächen
34	Hinterschächen
35	Stierenbach
36	Stille Reuss
37	Unteralpreuss
38	Voralpreuss
39	Walenbrunnen
40	Witenwasserenreuss
41	Muttenreuss
42	Riedlibach
43	Guspisbach
44	Hinterer Mülibach
45	Riemenstalderbach
47	Seebach (Meiental)
48	Sulzthalbach
49	Kartigelbach
50	Lochbergbach
51	Giessen (Attinghausen)

Seen

Nr.	Name
101	Alplerseeli (Ruosalp)
102	Alplersee (Riemenstaldnertal)
103	Bergsee
104	Bristensee
105	Fleschsee
106	Fulensee
107	Golzernsee mit Abfluss
108	Göscheneralpsee
109	Lolensee
110	Lutersee
111	Nidersee
112	Obersee (Erstfeldertal)
113	Obersee (Leitschachtal)
114	Plattisee
115	Portgerensee
116	Rorsee
117	Seenalpsee
118	Seewlisee
119	Spilauersee
121	Gafallensee
122	Schwärziseeli / Stotzig Firsten Seen
123	Gwüestseeli
125	Sidelensee
130	Urnersee
131	Seelisbergersee

BEISPIEL FANGSTATISTIK

Jeder gefangene Fisch ist unmittelbar nach dem Fang mit Fangdatum und Gewässernummer (vgl. Karten und Legende der Fischgewässer) in die Fangstatistik einzutragen.

BF Bachforelle			BS Bachsaibling			SS Seesaibling			ALB Älbel			HE Hecht		TR Trübschen			
RBF Regenbogenforelle			NC Nennayouh			FEL Felchen			SF Seeforelle			EG Egli		ZA Zander			
Tag	Monat	Gewässer - Nummer	BF	RBF	BS	NC	SS	FEL	ALB	SF	HE	EG	TR	ZA	*Andere Fischarten	Visum Aufbeher	
10	06	108		HHH													
19	06	28															
01	07	116				1											
27	07	131	1								1	HHH					
25	09	24	1							1							

Anzahl gefangene Fische pro Fischart und Tag

Gewässernummer [vgl. Karten und Legende der Fischgewässer]

Fangdatum [T T M M]